

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek und Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2024)

zum Thema:

Mit Vollgas zurück – Tempo 50 in Tempelhof-Schöneberg

und **Antwort** vom 15. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2024)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18714
vom 26. März 2024
über Mit Vollgas zurück – Tempo 50 in Tempelhof-Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der Senat plant, Tempo-30-Anordnungen im Zuge der Fortschreibung des Luftreinhalteplans wieder aufzuheben - sofern eine entsprechende Prüfung keine anderen Gründe für eine Fortsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung feststellt (vergl. Drs. 19/18128). Begründet wird die Erhöhung der Regelgeschwindigkeit von Tempo30 auf Tempo50 mit der Verbesserung der Luftqualität.

Frage 1:

Welche entsprechenden Straßen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg mit einer Tempo-30-Anordnung werden aktuell einer Prüfung unterzogen oder sollen einer Prüfung unterzogen werden (bitte einzeln auflisten)?

Frage 2:

Wann soll die Prüfung der betroffenen Straßen stattfinden und wann ist mit der Entscheidung für oder gegen die Abschaffung von Tempo 30 zu rechnen (bitte pro betroffene Straße auflisten)?

Frage 5:

Befinden sich entlang der betroffenen Straßen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kitas, Jugendclubs, Schulen etc.? (bitte pro betroffene Straße objektscharf auflisten)

Antwort zu 1, 2 und 5:

Mit der erforderlichen Anpassung des Luftreinhalteplans wird auf einigen Strecken aufgrund der verbesserten Luftqualität der rechtliche Anordnungsgrund das angeordnete Tempo 30

entfallen. Vor einer Aufhebung wird für alle betroffenen Straßen geprüft, ob die Anordnung von Tempo 30 aus anderen Gründen erfolgen muss.

Sofern an den Straßenabschnitten sensible Einrichtungen wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Schulen liegen, wird geprüft, ob dies die Anordnung von Tempo 30 erforderlich macht.

Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Prüfungsstand:

Straße/ Straßenabschnitt	Tempo 30	Anordnungs- /Ablehnungsgrund	Prüfende Behörde
Dominicusstr./ Ebersstr. bis Hauptstr.	Nein	Keine qualifizierte Gefahrenlage gegeben	Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung
Hauptstraße/ Kleistpark bis Innsbrucker Platz	In Prüfung		Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung
Mariendorfer Damm/ Westphalweg bis Eisenacher Str.	Nein	Keine qualifizierte Gefahrenlage gegeben	Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung
Martin-Luther-Str./ Lietzenburger Straße bis Motzstraße	teilweise bzgl. sensibler Einrichtung	Sensible Einrichtung vorhanden	Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung
Potsdamer Str./ Kurfürstenstraße bis Hauptstraße	Nein	Keine qualifizierte Gefahrenlage gegeben	Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung
Saarstr. / Rheinstraße bis Autobahnbrücke	teilweise bzgl. sensibler Einrichtung	Sensible Einrichtung vorhanden	Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung
Tempelhofer Damm/ Ordensmeisterstr. bis Alt-Tempelhof	Nein	Keine qualifizierte Gefahrenlage gegeben	Für Verkehr zuständige Senatsverwaltung

Frage 3:

Welche Kriterien – abgesehen von den Luftqualitätswerten – fließen in die Entscheidung mit ein (bitte einzeln mit Operationalisierung auflisten)? Welche Kriterien (Verkehrssicherheit, Lärm, gegebenenfalls weitere, bitte ausführen) beeinflussen die Beibehaltung, bzw. Abänderung der Regelgeschwindigkeit?

Antwort zu 3:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen richtet sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 45 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Lediglich zur Sicherung der unmittelbaren Eingangsbereiche vor sensiblen Einrichtungen wie z. B. Schulen und Kitas hat der Verordnungsgeber die Anordnungsmöglichkeiten von Tempo 30 erleichtert. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kann darüber hinaus aus Gründen des Lärmschutzes erfolgen.

Frage 4:

Im Fall einer positiven Prüfung: Wann ist mit einer Anordnung von Tempo 50 zu rechnen? (bitte pro Straße auflisten)

Antwort zu 4:

Nach Verabschiedung des neuen Luftreinhalteplans respektive nach Abschluss der Prüfungen.

Frage 6:

Welche Gefahr sieht der Senat für Zufußgehende in Tempelhof-Schöneberg, sollte die Erhöhung auf Tempo 50 durchgeführt werden (bitte pro betroffene Straße ausführen)?

Frage 7:

Wie schätzt der Senat die Unfall- und Verletzungsgefahr ein, wenn die Erhöhung der Regelgeschwindigkeit auf den betroffenen Straßen in Tempelhof-Schöneberg angeordnet werden würde (bitte pro betroffene Straße ausführen)?

Frage 8:

Was unternimmt der Senat im Falle der Erhöhung, um Radfahrende zusätzlich zu schützen (bitte Maßnahmen pro betroffene Straße ausführen)?

Frage 9:

Wie schätzt der Senat die Auswirkungen im Falle der Erhöhung der Regelgeschwindigkeit auf die Unfallstatistik ein (bitte pro betroffene Straße ausführen)? Sofern keine weiteren Maßnahmen geplant sind, warum nicht?

Antwort zu 6 bis 9:

Dem Senat liegen keine gesicherten Erkenntnisse im Sinne der allgemeinen Fragestellung über vor.

Frage 10:

Wie schätzt der Senat die Auswirkungen bei einer Erhöhung der Regelgeschwindigkeit auf die Lärmbelastung der Anwohnenden ein? Welche Maßnahmen würde der Senat ergreifen, damit die Erhöhung der Regelgeschwindigkeit keine Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Anwohnenden hätte? (Bitte Maßnahmen pro betroffene Straße ausführen.)

Antwort zu 10:

Eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometer pro Stunde auf 50 Kilometer pro Stunde bewirkt regelmäßig eine Erhöhung des Mittelungspegels um 2 bis 3 Dezibel (A-bewertet). Darüber hinaus bewirken höhere Geschwindigkeiten eine Zunahme der Pegelschwankungen und der Maximalpegel.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt führt im Rahmen der zurzeit in Arbeit befindlichen Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Berlin eine systematische Überprüfung verkehrslärmbelasteter Straßen im Land Berlin durch. Etwaige Maßnahmen sind dem Abschluss des Prozesses vorbehalten.

Berlin, den 15.04.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt